

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt vom 14.12.2023 (Marktgebührensatzung)

verantwortlich: FD 32
Stand: 12.01.2024

§ 1 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die zugelassenen Händler der in der Marktsatzung der Stadt Staßfurt aufgeführten öffentlichen Wochenmärkte.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je laufenden Meter der Verkaufsfront und einer Tiefe bis drei Meter eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 4,00 € berechnet.
- (2) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, wird eine Energiekostenpauschale pro Tag in Höhe von 2,00 Euro (klein-bis 1000 Watt) oder in Höhe von 4,00 € (groß-ab 1001 Watt) berechnet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührenpflichtigen erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den Marktleiter.
- (2) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten